



Außenbereichssatzung für den Bereich des Ortsteils „Grub-Nord“

Mit nachstehender Begründung erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) die Gemeinde Rinchnach folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000 und 1:2000) ersichtlichen Darstellung. Der amtliche Lageplan des Vermessungsamtes Zwiesel vom 06.02.2002 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gelten gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als „bebaubarer Außenbereich“.

§ 3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich innerhalb des Satzungsgebietes nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Mischgebiete (§6 BauNVO).

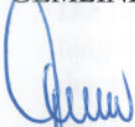
§ 4 Festsetzungen

Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung haben sich der Landschaft anzupassen. Wohngebäude dürfen maximal zweigeschossig sein. Sonstige Gebäude für kleine Gewerbe- und Handwerksbetriebe dürfen maximal 5,50 Meter Traufhöhe aufweisen. Da der vorhandene Regenwasserkanal nicht verlängert wird, ist für Bauvorhaben auf Teilflächen des Grundstück Fl.Nr. 673 eine geeignete Niederschlagswasserableitung vom Bauherrn zu besorgen. Flächenbefestigungen sind auch aus diesem Grund so herzustellen, dass Niederschläge versickern können. Für eine gute Randeingrünung mit heimischen Sträuchern ist Sorge zu tragen.

§ 5 Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieser Satzung gilt § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend.

Rinchnach, 05.12.2002
GEMEINDE RINCHNACH


Schaller
1. Bürgermeister

